

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 16.12.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2015 ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn die Beklagte hat zu Unrecht von der Klägerin Beiträge und Umlagen für die dem ehrenamtlichen Bürgermeister dieser Gemeinde in dem Zeitraum 01.11.2013 bis 31.12.2013 gezahlten Aufwandsentschädigungen gefordert, da dieser nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in seiner Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister der Klägerin steht.

Eine Versicherungspflicht der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 sowie eine angesichts der Entgeltgrenze des § 8 SGB IV daraus folgende Verpflichtung der Klägerin zur Entrichtung von Pauschalbeiträgen zuzüglich der Umlagen besteht nicht. Dafür ist nämlich Voraussetzung, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde vorliegt, was jedoch nicht der Fall ist.

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten-, Kranken- sowie sozialen Pflegeversicherung sind insbesondere Arbeiter und Angestellte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Einer Versicherungspflicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach diesen Vorschriften steht zunächst nicht dessen Stellung als Ehrenbeamter im Sinne des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt (BG LSA) entgegen (vgl. Urteil des BSG vom 25.01.2006, B 12 KR 12/05 R, Rn. 15 bei Juris m.w.N.), jedoch lässt sich keine abhängige Beschäftigung feststellen.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Bei einer Tätigkeit in einem fremden Betrieb muss ein Beschäftigter in den Betrieb eingegliedert sein und einem Zeit, Dauer und Ort der Ausführungen umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen, wobei das Weisungsrecht bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess modifiziert sein kann (Urteil des BSG vom 25.01.2006, a.a.O., Rn 14 bei Juris). Ehrenbeamte stehen danach in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängli-

che Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (Urteil des BSG vom 25.01.2006, a.a.O., Rn. 15 bei Juris m.w.N.).

Eine derartige Wahrnehmung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben kann das Gericht für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nicht erkennen. Im hier streitigen Zeitraum (01.11.2013 bis 31.12.2013) war der Beigeladene zu 1. ehrenamtlicher Bürgermeister der Klägerin, bei der es sich um eine Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal handelte (und heute noch handelt), so dass sich die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts hinsichtlich der Ausübung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben nach dem Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz) vom 14.02.2008, verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) ergibt. Mit der Gemeindegebietsreform sollten durch die Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt zukunfts-fähige gemeindliche Strukturen geschaffen werden, die in der Lage sein sollen, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen, wobei die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden soll (Art. 1 § 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform).

Demzufolge nehmen die Verbandsgemeinden gemäß § 4 Abs. 1 Verbandsgemeindegesetz die ihr nach § 2 obliegenden und die ihr von den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. Ferner besorgt die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und in deren Namen, sofern ihr diese nicht zur Erfüllung übertragen wurden. Nach § 12 Verbandsgemeindegesetz werden in den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt und den Mitgliedsgemeinden ist auf ihren Antrag hin lediglich eine Bürokraft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Bereits aus diesen rechtlichen Bestimmungen wird ersichtlich, dass der ehrenamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, der die Funktion des Vorsitzenden im Gemeinderat ausübt, keine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen kann, da er lediglich Repräsentant der Mitgliedsgemeinde ist, wohingegen sämtliche Verwaltungsaufgaben auf der Ebene der Verbandsgemeinde wahrgenommen und durchgeführt werden.

Der ehrenamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist damit auch nicht weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern bzw. Bediensteten oder Beschäftigten der Verwaltung der Verbandsgemeinde, da er nicht deren Vorgesetzter ist. Die in der seinerzeitigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (§§ 63, 68, 69 GO LSA in der bis zum 30.06.2014 geltenden Fassung, außer Kraft getreten gemäß Art. 23 Abs. 5 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014, GVBl. LSA 2014, S. 288, 343) geltenden Bestimmungen für Bürgermeister von Gemeinden werden also durch das Verbandsgemeindengesetz nicht nur erheblich relativiert, sondern nahezu gänzlich außer Kraft gesetzt. Dies war ausweislich der Begründung zu dem Entwurf eines Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform auch beabsichtigt, denn anders als bei Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden grundsätzlich nur besorgten, das heißt verwaltungstechnisch vorbereiteten und umsetzten sowie Aufgaben in eigener Verantwortung und Entscheidungszuständigkeit lediglich in den Fällen erfüllten, in denen sich die Mitgliedsgemeinden zur Übertragung einer Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft entschlossen, werden durch die Verbandsgemeinden die originären Zuständigkeiten der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis kraft Gesetzes auf der Ebene der Verbandsgemeinde angesiedelt (Landtagsdrucksache 5/902, S. 46). Als Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde kann er nach § 11 Verbandsgemeindengesetz an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse nur mit beratender Stimme und auch nur dann teilnehmen, wenn die Belange der Mitgliedsgemeinde betroffen sind.

Hieraus wird deutlich, dass die Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2015 (L 3 R 130/12) für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nicht einschlägig ist, da sie zu einer Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinde ergangen ist und ausweislich der anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen sowie der Gesetzesbegründung erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Gemeindearten bestehen.

Als ehrenamtlicher Bürgermeister der Klägerin obliegen dem Beigeladenen zu 1. daher keine Verwaltungsaufgaben, wie sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sind, so dass er nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Damit liegt auch keine Versicherungs- und Beitragspflicht dem Grunde nach vor, so dass es sich bei der ihm gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigung nicht um Entgelt im Sinne der

sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften handelt, auf das damit von der Klägerin auch keine Beiträge und Umlagen zu entrichten sind.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 16.12.2014 ist daher aufzuheben, so dass die Klage in vollem Umfang begründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VWGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nicht statthaft, da der Wert 750 € nicht übersteigt und es nicht um eine laufende Leistung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geht (§ 144 Abs. 1 SGG). Gründe für die Zulassung der Berufung im Sinne von § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.